

ANTRAG UM ANERKENNUNG ALS LEHRBERECHTIGTE(R) UND LEHRBETRIEB IN DER LANDWIRTSCHAFT



**Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und
Fachausbildungsstelle für Niederösterreich
bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel.: 05 0259 26400, E-Mail: lfa@lk-noe.at**

Nur von Lehrlingsstelle auszufüllen!

Gebühr gem. Gebührengesetz von € 14,30 bei der NÖ Land- und forstw.
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entrichtet.

Beleg-Nr.:

Datum: Unterschrift:

Bezirksbauernkammer:

(Der Antrag ist zweifach ausgefüllt einzureichen)

Genehmigungsvermerk der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle:
Genehmigt und eingetragen gemäß § 8 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991:

.....
Unterschrift des Vorsitzenden

.....
Datum

A. Daten des (der) Lehrberechtigten/Ausbilders(in)

Lehrberechtigte(r)/Lehrbetrieb

.....
Name/Vorname/Betrieb (Blockbuchstaben)

.....
Straße/Wohnort Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

.....
Geburtsdatum Telefonnummer

.....
E-Mail

.....
Betriebsnummer

.....
Betriebsübernahmedatum

.....
Landw. Meisterprüfung (Jahr, Ort)

.....
Landw. Facharbeiterprüfung (Datum, Ort)

.....
Landw. Schulabschluss (Art, Jahr, Ort)

.....
Sonstige Ausbildung

Ausbilder(in) (falls Lehrberechtigte(r) nicht selbst ausbildet)

.....
Name/Vorname (Blockbuchstaben)

.....
Straße/Wohnort Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

.....
Geburtsdatum Telefonnummer

.....
E-Mail

.....
in der Landwirtschaft tätig seit

.....
Landw. Meisterprüfung (Jahr, Ort)

.....
Landw. Facharbeiter seit (Datum, Ort)

.....
Landw. Schulabschluss (Art, Jahr, Ort)

.....
Sonstige Ausbildung

B. Daten über den Lehrbetrieb

Vollerwerbsbetrieb
 Nebenerwerbsbetrieb
Art und Umfang der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit:
 Betriebliche Schwerpunkte bzw. Besonderheiten (z. B. Bio-, Direktvermarktungsbetrieb)

Grundbesitzverhältnisse

Betriebsnummer:		Kulturarten (bewirtschaftete Fläche):	
Eigenbesitz	ha	Acker	ha
Zugepachtet	ha	Grünland	ha
Verpachtet	ha	Weingärten	ha
Bewirtschaftete Fläche	ha	Wald	ha
Einheitswert d. bew. Fläche:		Garten, Bauareal	ha
		Sonstiges	ha
Schwerpunkte in der Bodennutzung:			

TIERHALTUNG (Durchschnittsbestand)

Kühe	Stück	Geflügel	Stück
Jungrinder	Stück	Schafe	Stück
Masttiere	Stück	Pferde	Stück
Zuchtschweine	Stück	Bienenvölker	Zahl
Mastschweine	Stück	Sonstiges	Stück
Besonderheiten der Tierhaltung (Rassen, ...)			
.....			

ARBEITSKRÄFTE

Zahl der hauptberuflichen Arbeitskräfte	Im gemeinsamen Haushalt lebende Personen
Familieneigene Personen
familienfremde	
Saisonarbeitskräfte	

BAULICHE ANLAGEN

Stallungen (Aufstallungsform, Standplätze etc.)

 Betriebsgebäude (Scheunen, Siloraum, Maschinenhalle)

MASCHINEN UND GERÄTE

.....

 Maschinenringmitglied ja nein

Auszug der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

§ 3

- (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche **Bildung** und die für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes notwendigen **Kenntnisse** und **Fertigkeiten**, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

§ 8

- (1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (§ 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) darf nur dann als **Lehrbetrieb** für einen oder mehrere Lehrberufe anerkannt werden, wenn er durch seine Führung, seine Größe, seine Art und seine den §§ 75 bis 87 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.
- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als **Lehrberechtigter** ist:
1. die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973,
 2. die fachliche Eignung (Abs. 4), um eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung von Lehrlingen in einem Lehrbetrieb zu gewährleisten und
 3. das Fehlen von Ausschließungsgründen gemäß Abs. 5.
- (3) Ist der Eigentümer (Besitzer) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer (Besitzer) geleitet oder erfüllt der Eigentümer (Besitzer) nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 oder 5, so darf eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Betrieb ein fachlich geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige fachlich geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (**Ausbilder**).
- (4) **Fachlich geeignet** ist, wer
1. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Fachhochschule oder Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung absolviert hat, sofern
 - a) pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder
 - b) Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit Inhalten nach lit. a absolviert worden sind;
 2. im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat;
 3. eine hinreichend tatsächliche fachliche Befähigung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen und den erfolgreichen Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbilderkurses oder Ausbildungslehrganges mit Vermittlung pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten nachweisen kann. Eine fachliche Eignung ist jedenfalls gegeben, wenn eine einschlägige Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.

Anerkennungsverfahren

§ 9

- (1) Die **Anerkennung** als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Die Anerkennung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden. Sie hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung anzuhören, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind.
- (2) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf sie gilt.
- (3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb und/oder Lehrberechtigter zu **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 8 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Die Anerkennung als Lehrbetrieb **erlischt**, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling auf dem Betrieb ausgebildet worden ist.

Auszug aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Bestimmungen betr. Sicherheit und Gesundheitsschutz der Dienstnehmer § 74-76

Der Dienstgeber ist verpflichtet zur

- **Gefahrenermittlung:** zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer betreffend Gestaltung der Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Ausbildung und Unterweisung der Dienstnehmer
- **schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse:** zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, der durchführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

- **Ausreichenden Unterweisung der Dienstnehmer:** über Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit (mit Nachweis der Unterweisung, ev. unter Einbeziehung geeigneter Fachleute), mind. einmal jährlich bei Jugendlichen
- **Verfügungstellung** der für den persönlichen Schutz notwendigen und geeigneten **Schutzausrüstungen** (persönliche Schutzausrüstung).

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 128

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zu Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten und die notwendigen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen. Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (6) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 5 sind einzurechnen:
- a) die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause, wobei eine Unterrichtsstunde samt Pause mit 60 Minuten angenommen wird;
 - b) der Besuch von Freigegegenständen im Ausmaß von höchstens 2 Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 31 und 32 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes LGBl. 5025
 - c) an saisonmäßigen Berufsschule einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der an bis zu 2 aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.
- (7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.
- (8) Besucht ein Lehrling eine lehrgangsmäßige Berufsschule und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als 40 Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit ein Freizeitausgleich von höchstens 5 Stunden pro Woche zu. Dieser ist binnen 4 Wochen nach Beendigung des Schulbesuches zu gewähren.
- (9) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 124 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltspflicht (§124 Abs. 7.) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (10) Den Schülervertretern (§59 Abs. 2 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025) ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.
- (11) Der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen
1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
 2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
 3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.